

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 017 862
Studiengang: Kommunikationsdesign, M.A.
Hochschule: Technische Hochschule Mannheim
Studienort/e: Mannheim
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 StAkkrVO)

Auflage 2: Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden. (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 StAkkrVO)

Auflage 3: Die Hochschule muss sicherstellen, dass mit dem Masterabschluss regelhaft 300 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studieren den im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. (§ 8 Abs. 2 Satz 2, 3 StAkkrVO)

Auflage 4: Die Hochschule muss in geeigneter Form (bspw. anhand eines Personalkonzepts oder einer konkreten Personalaufwuchsplanung) plausibel machen, dass der Studiengang im Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO)

Auflage 5: Es ist nachzuweisen, dass alle notwendigen Ressourcen (Räume, Grundausstattung Hard- und Software, Sachausstattung der Professuren) zur Verfügung gestellt werden. (§ 12 Abs. 3 StudAkkrVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Zu Auflage 1

Die Hochschule hat die überarbeiteten Diploma Supplements eingereicht. Diese entsprechen der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung. Der Akkreditierungsrat wertet die Auflage damit als erfüllt.

Zu Auflage 2

In den überarbeiteten Diploma Supplements werden statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen. Der Akkreditierungsrat wertet die Auflage damit als erfüllt.

Zu Auflage 3

Die Hochschule hat die Allgemeine Satzung der Technischen Hochschule Mannheim über das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen mit akademischer Abschlussprüfung vom 25. Januar 2024 eingereicht. Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieser auf den Studiengang anwendbaren Satzung setzt der Zugang zu einem konsekutiven Masterstudium grundsätzlich einen ersten Hochschulabschluss voraus, der einen Umfang von 210 ECTS-Credits hat. Der Akkreditierungsrat wertet die Auflage damit als erfüllt.

Zu Auflage 4

Die Hochschule hat den Studiengang dahingehend umgestellt, dass nicht länger zwei eigene Studienschwerpunkte, sondern nur noch ein Studienschwerpunkt angeboten wird. Lehrkapazitäten werden in signifikantem Umfang eingespart. Der Bedarf für einen Personalaufwuchs besteht somit nicht mehr. Der Akkreditierungsrat wertet die Auflage damit als erfüllt.

Zu Auflage 5

Die Hochschule hat in mehreren Rektoratsbeschlüssen die Raum, Sach und Mittelausstattung des Studiengangs entsprechend der Anforderungen angepasst. U.a. stehen Mittel für die Anmietung eines Fotolabors, der Anschaffung von Hardware und der Beschäftigung von Personal zur Unterstützung des Lehrbetriebs bereit. Der Akkreditierungsrat wertet die Auflage damit als erfüllt.